

38. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. 3. Tagung des 11. Landtages 1921.

Beilage 38.

Bericht

der Landesregierung über die Beteiligung des Landes an einer zu errichtenden "Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer" auf Aktien.

Hoher Landtag!

Mit Beschluß des Landesrates von Vorarlberg vom 22. März 1920 wurde der Bildung eines Komitees zugestimmt, welches aus je einem Landesrate sämtlicher Bundesländer Österreichs, soweit sie mit den niederösterreichischen Versicherungsanstalten in Verbindung stehen, zusammengesetzt sein sollte, mit der Aufgabe, die durch die verfassungsrechtliche Trennung von Wien Stadt und Wien Land akut gewordene Frage der künftigen Stellung der niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten zu beraten und deren eventuelle Umgestaltung in die Wege zu leiten.

Dieses Komitee, in welches von Seite des Vorarlberger Landesrates Landesrat I. Kennerknecht entsendet wurde, hat gemeinsam mit den Vertretern der niederösterreichischen Versicherungsanstalten, d. i. dem niederösterreichischen Landesrate und der Generaldirektion dieser Anstalten eingehend in mehreren Sitzungen und auf schriftlichem Wege die ganze Materie durchberaten und ist auf Grund langer und reiflicher Überlegungen zu folgenden Borschlägen gelangt:

I. Die niederösterreichische Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, die niederösterreichische Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt, die niederösterreichische Landes-Hagel-Versicherungsanstalt und die niederösterreichische Landes-Viehversicherungsanstalt bilden sich um in eine "Versicherungsanstalt der Länder Österreichs" auf Aktien, den außer den obigen Branchen die Feuerrückversicherung zu betreiben hätten. Das Aktienkapital wird vorläufig mit K 30,000.000.- bestimmt und wird zum Teile von den Ländern oder den Landesversicherungsanstalten, zum Teile von deren hauptsächlichsten Rückversicherern aufgebracht; sollte noch ein Rest unbedeckt bleiben, so wird privates Kapital herangezogen werden.

II. Die Landesfeuerversicherungen bleiben in jedem Lande unberührt, decken über bei'der
' " Länderanstalt in jedem beliebigen Maße ihr Rückversicherungsbedürfnis. ..

^ III. Bezüglich der Viehversicherung bleiben derzeitige Landesanstalten (es kommt eigentlich ernstlich ttur die ^)berösterreichische in Betracht) unberührt; auch die Organisation des direkten Betriebes bedarf nicht notwendig einer Änderung, da die niederösterreichische
>. Anstaltszentrale auch bisher im Wesen Rückversicherung war, doch besteht für alle Arten von Viehversicherung bei der Länderanstalt Rückdeckungsmöglichkeit.

, : " - "v ' . : 381 . .-1 "

>

i

38 Beilage/zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. 3. Tagung des 11. Landtages 1921.

IV- Die Organisation der Verwaltung ist so gedacht, daß zu den gewöhnlichen Organen x einer. Aktiengesellschaft, Generalversammlung und Verwaltungsrat, in welchen die Länder ^vorzugsweise durch ihre Anstaltsorgane vertreten wären, ein Länderkuratorium an die Spitze, träte mit den Befugnissen einer die Oberaufsicht führenden Kommission) in welches jeder Landtag einen Vertreter zu entsenden hätte. Insbesondere hat das. Länderkuratorium die Interessen und Rechte der Versicherten zu vertreten.

. V. Den Versicherten der ,Lebensbranche (bisher niederösterreichischer Landes-Lebens- and .Rentenversicherungsanstalt) bleiben die Vorteile der Wechselseitigkeit dadurch gewahrt, daß sie einen Gewinnverband, bilden und alle Überschüsse dieses Zweiges über eine aus ?' diesem Zweige mit 5% beschränkte Verzinsung des Aklienkapitales wie bisher den) .Versicherten zufallen. , - :

Zu diesen Vorschlägen ist zu bemerken:

ad I. ist unbedingt nötig, daß das Vertrauen der Versicherten auf die. neue Anstalt über v tragen werde. Die meisten Parteien haben. in dem Vertrauen auf die Verwaltungs- A ingerenz der Länder versichert/ Dieses Vertrauen darf nicht getäuscht werden.

Deswegen auch die im Vorschlage erwähstte Konstruktion des Länderkuratoriums. .Darum bedarf es wohl auch eines Aktes der Landesvertretung, an welchem sie ihre Zustimmung zur Neugründung, beziehungsweise Umbildung gibt und ihren Beitritt zum Ausdrucke bringt. Dasselbe gilt von der. finanziellen Beteiligung. .

x . Der Geschäftsstock der neuen Anstalt ist, ein sehr bedeutender,, da sie ja als Umbildung der vier niederösterreichischen Anstalten erscheint und die Lebensversicheruüg einen Versicherungsstock von zirka 600 Millionen Kronen und eine jährliche Prämien- ' einnahme von zirka 50 Millionen Kronen, die Unfall eine Prämieinnahme von zirka 12 Millionen, die Hagel von zirka 10 Millionen, die Viehversicherung von mindestens 3p Millionen Kronen hat. Das Feuerversicherungsgeschäft. kann . gering

: - ' gerechnet mit einer Prämieinnahme von. 120 Millionen . Kronen rechnen. Da die
" /* freien d. h. nicht zur Prämien-Reserve gehörigen Fonde der umgebildeten Anstalten'

' zirka 7² Millionen Kronen betragen, wird der in den Statuten der neuen Anstalt erscheinenden und behördlich- verlangten Bedingung, daß erst, wenn der Sicherheitsfond die Hälfte des Aktivkapitales beträgt, -eine mehr als 5%tge: Dividende gezahlt werden
,: dürfe, alsbald genügt sein. x / - - ^ x.

ad II. Durch die Schaffung einer Rückversicherungs-Zentrale, welche mit den einzelnen ; X Landesanstalten in dem durch die Verfassung der Länder-Anftalt gegebenen organisatorischen X ; Zusammenhange steht, kann Risikenausgleich und schier unbegrenzte Leistungsfähigkeit der Landesanstalten erreicht werden. Das Ausmaß der Rückversicherung muß naturnotwendig der Vereinbarung im einzelnen überlassen bleiben- > ,

; , , / ; ' Jedenfalls wird die Rückversicherungsanstalt, welche sozusagen die eigene Sache - - / 'der Anstalt darstellt und> zugleich durch ihre Fundierung und Anlehnung die weitesten ; Möglichkeiten bietet, den Anstalten die Vorteile der Gemeinsamkeit, bei Aufrechterhaltung x/hX -- .'Hrer . Seldständigkeit- '.mehr, als irgend eine andere Kombination zuwenden können.

?), Anderweitig laufende 'Rückversicherungsverträge bleiben natürlich unberührt. .

': > ? ,V äd III; v Die) V i eh v e r s i c h e r u n g wird in Zukunft auch in Vorarlberg, jedenfalls noch mehr X,.' x - Bedeutung erlangen und. es wird notwendig sein, von Seite. aller Länder eine sichere Basis zu schaffen, von der , eine neue.Entwicklung ohne Heranziehung der Landesfinanzen , / . ausgehen kann. Sollte es je einmal zu/-einer Pflichtversicherung köüimen, so könnte

dieselbe .üdn./der Länderanstalt ohne Schwierigkeit zur Durchführung, übernommen werden.

' .282 ' ' -

)

38* Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. 3. Tagung des 11. Landtages 1921.

ad IV. Ein bereits vorliegender Satzungsentwurf regelt die Organisation'der inneren Verwaltung der Länderanstalt. Im VerwaltUngsrat soll sich die unmittelbare Betriebsführung und \ Vertretung der die finanzielle.Stützung und Deckung bildenden Faktoren konzentrieren.

wird auf alle Fälle Wert auf eine ausgesprochen fachliche Verwaltung zu legen sein,
was nur zum Vorteile, der Sache selbst sein kann: Wenn auch scheinen mag,
als ob.

die vorgeschlagene Form einer Aktiengesellschaft sich von einer Landesanstalt entfernte,
wird es gegenüber dem jetzt faktisch bestehenden Zustande viel mehr eine Annäherung

bedeuten, denn sowohl im Verwaltungsrate als im Länderkuratorium werden Landesvertreter

sitzen, welche vollen Einblick in den Betrieb erhalten werden. Besonders im

' , ' \ Länderkuratorium konzentriert sich jene Betätigungsform, . welche den öffentlichen Funktionären

' angepaßt erscheint: die Vertretung der Volksinteressen, die allgemeine Übersicht, die

Verbindung mit den Landtagen und sozialen Strömungen. "

ad V, Bei der Überführung einer wechselseitigen Anstalt in eine Aktiengesellschaft ist natürlich das Wichtigste, daß die Stellung, der versicherten Mitglieder sich nicht verschlechtere.

Sprachen die früheren Zeitverhältnisse^ mit starken Argumenten für die Wechselseitigkeit,

so steht heute der Schutz der Versicherten vor Nachschüssen oder Anspruchs Kürzungen

voran. Im letzteren Belange verbessert sich aber die Situation der Versicherten, zumal

das Aktienkapital die bisher geöffneten Landeskredite ^-und diese bildeten ja die einzige

. , / :. statutarische Haftung des Landes - fast mm das Zehnfache übersteigt. Mne weitere

^ ... Sicherung liegt in der Verbindung der Branchen, welche, wohl auch bei wechselseitigen

Anstalten, möglich durch die Pflege des Feuerrückversicherungsgeschäftes eine besondere

Stärkung empfängt, . '

Um die Versicherten der Lebensversicherung in ihrer, von der Wechselseitigkeit herrührenden

Gewinnaussicht gar nicht zu beeinträchtigen, wird ein Aktionärgewinn aus dieser Branche ausgeschaltet

und so für die Versicherten die Vorteile der Aktiengesellschaft und der Wechselseitigen vereinigt. Die

Situation der Versicherten wird also nur verbessert.

? Es handelt sich also im Wesentlichen darum, daß die Verwaltung der bisherigen, niederösterreichischen:

Versicherungsanstalten von Grund auf neu gestaltet werden muß und. zwar in einer

Weise, welche den heutigen gänzlich veränderten. Zeitverhältnissen Rechnung trägt. An dieser Frage ist

auch das Land Vorarlberg in hohem Maße interessiert Wie in anderen Bundesländern so haben die

Nieder-österreichischen Versicherungsanstalten auch in Vorarlberg eine bedeutende Zahl versicherter Parteien

und hat infolgedessen das Land schon im Jahre 1901 mit diesen Anstalten einen Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen an Stelle eigener Lebens-, beziehungsweise Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten des Landes eine Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten errichtet wurde. Auf Grund dieses Vertrages hat das Land die niederösterreichischen Anstalten auch subventioniert und mit seiner ganzen Autorität unterstützt. Es ist zweifellos, daß hiedurch eine gewisse Verantwortung der Landesverwaltung erwachsen ist, mit welcher ihre bisherige Ingerenz auf die Anstaltsverwaltung in keiner Weise im Einklänge steht. Die in dem Vertrage festgelegte Ingerenz beschränkte sich auf wenige, die Führung der Zweigniederlassung selbst betreffende Angelegenheiten, während die Gebarung der Anstalt selbst, von welcher die Sicherheit des anvertrauten Volksinteresses abhängt, jeder Ingerenz entzogen blieb. Durch die Beteiligung des Landes in Form einer entsprechend hohen Aktienzeichnung und . in weiterer Folge durch die Entsendung eines Mitgliedes in das genannte Länderkuratorium, wird der Einfluß der Volksvertretung um die Wahrung der Interessen der Versicherten im Lande sicher größer als beim früheren Vertragsverhältnisse mit den Versicherungsanstalten eines Landes.

Um der ganzen Umgestaltung praktische Form geben zu können, erscheint es notwendig, einen Proponenten mit der Durchführung zu beauftragen. Hiezu wurde von dem eingangs, des Berichtes erwähnten Komitee, als am meisten berufen die Generaldirektion der niederösterreichischen Versicherungsanstalten befunden. Es erscheint jedoch notwendig, daß dieselbe auch eine formelle Ermächtigung durch Beschlüsse der einzelnen Landesregierungen beziehungsweise Landtage hiezu bekomme.

' - --#83 . . --

\

{

v

38. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. 3. Tagung des 11. Landtages 1921.

Desgleichen ist die Notwendigkeit der Wahl eines Mitgliedes in das Länderkuratorium schon jetzt gegeben, damit durch dasselbe der gebührende Einfluß auf die endgültige Festsetzung der Satzungen und alle Vorarbeiten, welche zur endgültigen Gründung der Anstalt notwendig sind, ausgeübt werden kann. Es stellt daher die Landesregierung folgende ' : , /

^ , / , Ä n t r ä g e : r ' ?

Der hohe Landtag wolle beschließen :

"1. Der Umwandlung der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten für Lebens-, Renten-, Unfall- und Haftpflicht-/Vieh- und Hagelversicherung in eine "Versicherungs"-anstalt der österreichischen Bundesländer" auf Aktien, welche neben den erwähnten

, Versicherungszweigen hauptsächlich noch die Feuerrückversicherung betreiben soll,

1 wird im Prinzipie zugestimmt. - ? - ' " -

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Aktien der bezeichneten

Anstalt in einem ihr angemessen scheinenden Betrage zu zeichnen. ^

3. Als Mitglied des in den Satzungen der neuen Anstalt vorgesehenen Landeskuratoriums

' wird Herr Abgeordneter gewählt.

v - 4. Die Direktion der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten wird ermächtigt,

im Vereine mit den Vertretern der einzelnen Länder alles Nötige für die Umbildung, Konzessionierung und Konstituierung vorzukehren und im Zuge der Verhandlungen

J /mit der Bundesbehörde sich etwa ergebende, das Wesen der Sache nicht berührende

' ? Änderungen an den vorgelegten Satzungen selbst durchzuführen."

Bregenz, am 7. Dezember 1921.

'N

1.';

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Referent: Josef Kennerknecht.

. ^ . -

. t-

i

Druck von J. N. Teutich tv Bregenz.

284 -

' 7

Bericht

der Landesregierung über die Beteiligung des Landes an einer zu errichtenden „Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer“ auf Aktien.

Hoher Landtag!

Mit Beschluß des Landesrates von Vorarlberg vom 22. März 1920 wurde der Bildung eines Komitees zugestimmt, welches aus je einem Landesrate sämtlicher Bundesländer Oesterreichs, soweit sie mit den niederösterreichischen Versicherungsanstalten in Verbindung stehen, zusammengesetzt sein sollte, mit der Aufgabe, die durch die verfassungsrechtliche Trennung von Wien Stadt und Wien Land akut gewordene Frage der künftigen Stellung der niederösterreichischen Landes-Versicherungsanstalten zu beraten und deren eventuelle Umgestaltung in die Wege zu leiten.

Dieses Komitee, in welches von Seite des Vorarlberger Landesrates Landesrat J. Rennerknecht entsendet wurde, hat gemeinsam mit den Vertretern der niederösterreichischen Versicherungsanstalten, d. i. dem niederösterreichischen Landesrate und der Generaldirektion dieser Anstalten eingehend in mehreren Sitzungen und auf schriftlichem Wege die ganze Materie durchberaten und ist auf Grund langer und reiflicher Ueberlegungen zu folgenden Vorschlägen gelangt:

- I. Die niederösterreichische Landes-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, die niederösterreichische Landes-Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt, die niederösterreichische Landes-Hagel-Versicherungsanstalt und die niederösterreichische Landes-Viehversicherungsanstalt bilden sich um in eine „Versicherungsanstalt der Länder Oesterreichs“ auf Aktien, welche außer den obigen Branchen die Feuerrückversicherung zu betreiben hätte.
Das Aktienkapital wird vorläufig mit K 30,000.000.— bestimmt und wird zum Teile von den Ländern oder den Landesversicherungsanstalten, zum Teile von deren hauptsächlichsten Rückversicherern aufgebracht; sollte noch ein Rest unbedeckt bleiben, so wird privates Kapital herangezogen werden.
- II. Die Landesfeuerversicherungen bleiben in jedem Lande unberührt, decken aber bei der Länderanstalt in jedem beliebigen Maße ihr Rückversicherungsbedürfnis.
- III. Bezüglich der Viehversicherung bleiben derzeitige Landesanstalten (es kommt eigentlich ernstlich nur die Oberösterreichische in Betracht) unberührt; auch die Organisation des direkten Betriebes bedarf nicht notwendig einer Aenderung, da die niederösterreichische Anstaltszentrale auch bisher im Wesen Rückversicherung war, doch besteht für alle Arten von Viehversicherung bei der Länderanstalt Rückdeckungsmöglichkeit.

- IV. Die Organisation der Verwaltung ist so gedacht, daß zu den gewöhnlichen Organen einer Aktiengesellschaft, Generalversammlung und Verwaltungsrat, in welchen die Länder vorzugsweise durch ihre Anstaltsorgane vertreten wären, ein Länderkuratorium an die Spitze träte mit den Befugnissen einer die Oberaufsicht führenden Kommission, in welches jeder Landtag einen Vertreter zu entsenden hätte. Insbesondere hat das Länderkuratorium die Interessen und Rechte der Versicherten zu vertreten.
- V. Den Versicherten der Lebensbranche (bisher niederösterreichischer Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt) bleiben die Vorteile der Wechselseitigkeit dadurch gewahrt, daß sie einen Gewinnverband bilden und alle Ueberschüsse dieses Zweiges über eine aus diesem Zweige mit 5% beschränkte Verzinsung des Aktienkapitales wie bisher den Versicherten zufallen.

Zu diesen Vorschlägen ist zu bemerken:

- ad I. Es ist unbedingt nötig, daß das Vertrauen der Versicherten auf die neue Anstalt übertragen werde. Die meisten Parteien haben in dem Vertrauen auf die Verwaltungsergenz der Länder versichert. Dieses Vertrauen darf nicht getäuscht werden.

Deswegen auch die im Vorschlage erwähnte Konstruktion des Länderkuratoriums. Darum bedarf es wohl auch eines Aktes der Landesvertretung, in welchem sie ihre Zustimmung zur Neugründung, beziehungsweise Umbildung gibt und ihren Beitritt zum Ausdrucke bringt. Dasselbe gilt von der finanziellen Beteiligung.

Der Geschäftsstock der neuen Anstalt ist ein sehr bedeutender, da sie ja als Umbildung der vier niederösterreichischen Anstalten erscheint und die Lebensversicherung einen Versicherungsstock von zirka 600 Millionen Kronen und eine jährliche Prämien-einnahme von zirka 50 Millionen Kronen, die Unfall eine Prämien-einnahme von zirka 12 Millionen, die Hagel von zirka 10 Millionen, die Viehverversicherung von mindestens 30 Millionen Kronen hat. Das Feuerversicherungsgeschäft kann gering gerechnet mit einer Prämien-einnahme von 120 Millionen Kronen rechnen. Da die freien d. h. nicht zur Prämien-Reserve gehörigen Fonde der umgebildeten Anstalten zirka 7½ Millionen Kronen betragen, wird der in den Statuten der neuen Anstalt erscheinenden und behördlich verlangten Bedingung, daß erst, wenn der Sicherheitsfond die Hälfte des Aktivkapitales beträgt, eine mehr als 5%ige Dividende gezahlt werden dürfe, alsbald genügt sein.

- ad II. Durch die Schaffung einer Rückversicherungs-Zentrale, welche mit den einzelnen Landesanstalten in dem durch die Verfassung der Länder-Anstalt gegebenen organisatorischen Zusammenhange steht, kann Risikenausgleich und schier unbegrenzte Leistungsfähigkeit der Landesanstalten erreicht werden. Das Ausmaß der Rückversicherung muß naturnotwendig der Vereinbarung im einzelnen überlassen bleiben.

Jedenfalls wird die Rückversicherungsanstalt, welche sozusagen die eigene Sache der Anstalt darstellt und zugleich durch ihre Fundierung und Anlehnung die weitesten Möglichkeiten bietet, den Anstalten die Vorteile der Gemeinsamkeit, bei Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit mehr als irgend eine andere Kombination zuwenden können. Unerweitert laufende Rückversicherungsverträge bleiben natürlich unberührt.

- ad III. Die Viehverversicherung wird in Zukunft auch in Vorarlberg jedenfalls noch mehr Bedeutung erlangen und es wird notwendig sein, von Seite aller Länder eine sichere Basis zu schaffen, von der eine neue Entwicklung ohne Heranziehung der Landesfinanzen ausgehen kann. Sollte es je einmal zu einer Pflichtversicherung kommen, so könnte dieselbe von der Länderanstalt ohne Schwierigkeit zur Durchführung übernommen werden.

ad IV. Ein bereits vorliegender Satzungsentwurf regelt die Organisation der inneren Verwaltung der Ländereinstalt. Im Verwaltungsrat soll sich die unmittelbare Betriebsführung und Vertretung der die finanzielle Stützung und Deckung bildenden Faktoren konzentrieren. Es wird auf alle Fälle Wert auf eine ausgesprochen sachliche Verwaltung zu legen sein, was nur zum Vorteile der Sache selbst sein kann. Wenn auch scheinen mag, als ob die vorgeschlagene Form einer Aktiengesellschaft sich von einer Landesanstalt entfernte, wird es gegenüber dem jetzt faktisch bestehenden Zustande viel mehr eine Annäherung bedeuten, denn sowohl im Verwaltungsrate als im Länderkuratorium werden Landesvertreter sitzen, welche vollen Einblick in den Betrieb erhalten werden. Besonders im Länderkuratorium konzentriert sich jene Betätigungsform, welche den öffentlichen Funktionären angepaßt erscheint: die Vertretung der Volksinteressen, die allgemeine Uebersicht, die Verbindung mit den Landtagen und sozialen Strömungen.

ad V. Bei der Ueberführung einer wechselseitigen Anstalt in eine Aktiengesellschaft ist natürlich das Wichtigste, daß die Stellung der versicherten Mitglieder sich nicht verschlechtere. Sprachen die früheren Zeitverhältnisse mit starken Argumenten für die Wechselseitigkeit, so steht heute der Schutz der Versicherten vor Nachschüssen oder Anspruchskürzungen voran. Im letzteren Belange verbessert sich aber die Situation der Versicherten, zumal das Aktienkapital die bisher geöffneten Landeskredite — und diese bildeten ja die einzige statutarische Haftung des Landes — fast um das Zehnfache übersteigt. Eine weitere Sicherung liegt in der Verbindung der Branchen, welche, wohl auch bei wechselseitigen Anstalten, möglich durch die Pflege des Feuerrückversicherungsgeschäftes eine besondere Stärkung empfängt.

Um die Versicherten der Lebensversicherung in ihrer, von der Wechselseitigkeit herrührenden Gewinnaussicht gar nicht zu beeinträchtigen, wird ein Aktionärsgegninn aus dieser Branche ausgeschaltet und so für die Versicherten die Vorteile der Aktiengesellschaft und der Wechselseitigen vereinigt. Die Situation der Versicherten wird also nur verbessert.

Es handelt sich also im Wesentlichen darum, daß die Verwaltung der bisherigen niederösterreichischen Versicherungsanstalten von Grund auf neu gestaltet werden muß und zwar in einer Weise, welche den heutigen gänzlich veränderten Zeitverhältnissen Rechnung trägt. An dieser Frage ist auch das Land Vorarlberg in hohem Maße interessiert. Wie in anderen Bundesländern so haben die niederösterreichischen Versicherungsanstalten auch in Vorarlberg eine bedeutende Zahl versicherter Parteien und hat infolgedessen das Land schon im Jahre 1901 mit diesen Anstalten einen Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen an Stelle eigener Lebens-, beziehungsweise Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten des Landes eine Zweigniederlassung der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten errichtet wurde. Auf Grund dieses Vertrages hat das Land die niederösterreichischen Anstalten auch subventioniert und mit seiner ganzen Autorität unterstützt. Es ist zweifellos, daß hiedurch eine gewisse Verantwortung der Landesverwaltung erwachsen ist, mit welcher ihre bisherige Ingerenz auf die Anstaltsverwaltung in keiner Weise im Einklange steht. Die in dem Vertrage festgelegte Ingerenz beschränkte sich auf wenige, die Führung der Zweigniederlassung selbst betreffende Angelegenheiten, während die Gebahrung der Anstalt selbst, von welcher die Sicherheit des anvertrauten Volksinteresses abhängt, jeder Ingerenz entzogen blieb. Durch die Beteiligung des Landes in Form einer entsprechend hohen Aktienzeichnung und in weiterer Folge durch die Entsendung eines Mitgliedes in das genannte Länderkuratorium, wird der Einfluß der Volksvertretung um die Wahrung der Interessen der Versicherten im Lande sicher größer als beim früheren Vertragsverhältnisse mit den Versicherungsanstalten eines Landes.

Um der ganzen Umgestaltung praktische Form geben zu können, erscheint es notwendig, einen Proponenten mit der Durchführung zu beauftragen. Hierzu wurde von dem eingangs des Berichtes erwähnten Komitee, als am meisten berufen die Generaldirektion der niederösterreichischen Versicherungsanstalten befunden. Es erscheint jedoch notwendig, daß dieselbe auch eine formelle Ermächtigung durch Beschlüsse der einzelnen Landesregierungen, beziehungsweise Landtage hierzu bekomme.

Desgleichen ist die Notwendigkeit der Wahl eines Mitgliedes in das Ländertutorium schon jetzt gegeben, damit durch dasselbe der gebührende Einfluß auf die endgültige Festsetzung der Satzungen und alle Vorarbeiten, welche zur endgültigen Gründung der Anstalt notwendig sind, ausgeübt werden kann. Es stellt daher die Landesregierung folgende

U n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der Umwandlung der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten für Lebens-, Renten-, Unfall- und Haftpflicht-, Vieh- und Hagelversicherung in eine „Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer“ auf Aktien, welche neben den erwähnten Versicherungszweigen hauptsächlich noch die Feuerrückversicherung betreiben soll, wird im Prinzipie zugestimmt.
2. Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Aktien der bezeichneten Anstalt in einem ihr angemessen scheinenden Betrage zu zeichnen.
3. Als Mitglied des in den Satzungen der neuen Anstalt vorgesehenen Landeskuratoriums wird Herr Abgeordneter gewählt.
4. Die Direktion der niederösterreichischen Landesversicherungsanstalten wird ermächtigt, im Vereine mit den Vertretern der einzelnen Länder alles Nötige für die Umbildung, Konzeptionierung und Konstituierung vorzunehmen und im Zuge der Verhandlungen mit der Bundesbehörde sich etwa ergebende, das Wesen der Sache nicht berührende Änderungen an den vorgelegten Satzungen selbst durchzuführen.“

Bregenz, am 7. Dezember 1921.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Referent: **Josef Kennerknecht.**